

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik im Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO WPO-DGT 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 48

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik mit einer Beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik oder Metalltechnik) und dem Teilstudiengang Berufspädagogik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Im Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik werden fachliche und methodische Grundkompetenzen in den Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) und in der Politikwissenschaft (Politisches System der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Internationale Beziehungen und Europäische Integration, Politische Theorie, Policy-Analysen) erworben und exemplarisch auf zentrale Sachverhalte und Probleme in Politik und Wirtschaft bezogen. Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen.

(2) Im Bereich Politikwissenschaft erwerben die Studierenden die Kompetenz, zentrale Probleme aus unterschiedlichen Politikfeldern theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, alternative Problemlösungen kritisch zu reflektieren und eigene Lösungsvorschläge zu formulieren. Diese Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern. Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit didaktischen Fragen und Problemen bereiten sie sich einerseits auf die Gestaltung schulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der politischen Bildung vor, andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in politikbezogenen

Handlungszusammenhängen praktisch anwendbar. Insofern werden auch Handlungskompetenzen für die aktive Teilnahme an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ausgebildet.

(3) Im Bereich Wirtschaftswissenschaften werden Studierende für einen fachkompetenten Umgang mit wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen, Methoden und Instrumenten in der Lehre wie in der praktischen Anwendung in Unternehmen und in öffentlichen und sozialen Einrichtungen qualifiziert. Sie erwerben die Kompetenz, komplexe einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und handlungsorientiert zu bearbeiten. Einen Schwerpunkt bildet die Befähigung zur Lehre im Bereich der ökonomischen Bildung. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Konzeptionen der Wirtschaftsdidaktik, mit Leitbildern und Curricula sowie die begründete Auswahl und Anwendung von Lehr- und Lernformen, die in fachdidaktischen Praktika angewendet werden. Im Mittelpunkt des Vertiefungsbereichs, dessen Lehrveranstaltungen auf das Leistungsniveau der Sekundarstufe II abzielen, stehen zum einen theoretische und praktische Aspekte des Bereichs Personal und Organisation und des Bereichs Wirtschaftspolitik; zum anderen wird das theoretische und methodische Instrumentarium der Wirtschaftswissenschaften exemplarisch auf das Bildungssystem einer Gesellschaft angewendet (Bildungsökonomie).

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (LP).

(2) In 12 Modulen werden jeweils 5 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik werden folgende Pflichtmodule angeboten:

1. P 1: Einführung in die Politikwissenschaft,
2. P 2: Europäische Union und Internationale Beziehungen,
3. P 3: Politische Theorien,
4. P 4: Politikwissenschaft als Policy-Forschung,
5. P 5: International vergleichende Politikwissenschaft,
6. P 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa,
7. W 1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I: Volkswirtschaftslehre,
8. W 2: Grundlagen der Wirtschafts- und Politikdidaktik,
9. W 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften II: Betriebswirtschaftslehre,
10. W 4: Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit,
11. W 5: Behavioral Economics und
12. W 6: Politik und Wirtschaft in Vermittlung.

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Neben den in § 12 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion,
2. Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten und
3. Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Fachpraktische Prüfung und Präsentation,
2. Projektarbeit und
3. Schulpraktikum

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg